

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern

vom 6. Juni 2011

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 55 der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Juni 2011
der Fakultät III für Rechtswissenschaft (StuPO) der Universität Luzern,

formuliert:

I. Allgemeines

§ 1 Studienbeginn; Information über die Lehrveranstaltungen (§ 2 StuPO)

¹ Die Fakultät empfiehlt den Studentinnen und Studenten, ihr Studium im Herbstsemester zu beginnen, weil die Zyklen der Lehrveranstaltungen prinzipiell im Herbstsemester beginnen und der Musterstudienplan ebenfalls auf dem Beginn im Herbstsemester basiert.

² Die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters sind im Vorlesungsverzeichnis der Universität Luzern sowie im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät und im UniPortal aufgeführt.

§ 2 Einführung in das Rechtsstudium

Am ersten Tag des Herbstsemesters findet in der Regel eine Einführungsveranstaltung in das Rechtsstudium statt. Die Studentinnen und Studenten werden über die Organisation der Universität und der Fakultät sowie über die optimale Gestaltung des Studiums informiert.

§ 3 Juristische Arbeitshilfen und -techniken

¹ Ein wichtiger Teil der juristischen Arbeit besteht im schnellen und sicheren Auffinden von Rechtsquellen, Literatur, Rechtsprechung und Belegstellen. Dafür sind Kenntnisse über die Bibliotheks- und Datenbankbenutzung erforderlich.

² Diese Kompetenzen werden – neben anderen – in der «Einführung in das juristische Arbeiten» vermittelt.

§ 4 Studienberatung (§ 4 StuPO)

¹ Kontaktstellen für die Beratung in Studienfragen ist die Studienberatung der Fakultät.

² Fachspezifische Auskünfte erteilen auch die Assistentinnen und Assistenten der betreffenden Fachbereiche. Termine mit Dozierenden können mit den entsprechenden Sekretariaten oder Assistenzen vereinbart werden.

§ 5 Adressänderungen / Änderungen der Personalien

Sämtliche Mutationen sind unverzüglich im Uniportal nachzutragen.

§ 6 Anrechnung von Studienleistungen

¹ Die Studienberatung ist Anlaufstelle für Fragen betreffend Zulassung zu Prüfungen und Anrechnungsüberprüfung von studentischen Vorleistungen aus früheren juristischen und nichtjuristischen Studien.

² Im Bachelorstudium können höchstens 90 Credits, im Masterstudium höchstens 45 Credits angerechnet werden.

³ An anderen Universitäten abgelegte Prüfungen im Bereich der Fächer der Erstjahresprüfungen werden nur anerkannt, wenn alle drei Fächer in einer Blockprüfung bzw. alle Zwischenprüfungen an der auswärtigen Fakultät abgelegt worden sind.

⁴ Die Delegierte bzw. der Delegierte für Anrechnungsfragen trifft die Anrechnungsentscheide in abschliessender Kompetenz.

II. Bachelorstudium

§ 7 Fächer des Privatrechts nach § 13 Abs. 1 StuPO

Die Fächer des Privatrechts, auf die im Bachelorstudium nicht mehr als eine ungenügende Note entfallen darf, sind die Folgenden: Obligationenrecht I und II (Allgemeiner Teil), ZGB III (Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts), Obligationenrecht III (Besonderer Teil), Gesellschaftsrecht.

§ 8 Proseminarien und Seminarien

¹ Zu den Proseminarien werden Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiums zugelassen, welche die schriftliche Erstjahresarbeit («Einführung in das juristische Arbeiten») bestanden haben.

² Zu den Seminarien werden Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiums zugelassen, welche das Proseminar bestanden haben.

§ 9 Nichtjuristische Wahlfächer (§ 10 Abs. 2 lit. d StuPO)

Als nichtjuristische Wahlfächer sind zugelassen:

- a. Einführung in die Soziologie;
- b. Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen;
- c. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Juristen;
- d. Einführung in die Politikwissenschaft (aus dem Angebot der KSF; gemäss Ankündigung in Infomail der Dekanin/des Dekans).

III. Masterstudium

§ 10 Masterfächer (§ 17 Abs. 1 lit. a StuPO)

¹ Für jedes juristische Masterfach werden 5 Credits, für englischsprachige juristische Masterfächer 6 Credits vergeben. Moot Courts werden je nach Arbeitsaufwand mit bis zu 20 Credits bewertet, die genaue Zahl wird durch die Dozierenden in der Ausschreibung angegeben.

² Die Fakultät erstellt zweimal jährlich eine Übersicht über die in den folgenden 4 Semestern angebotenen juristischen Master- sowie die nichtjuristischen Wahlfächer.

³ Die nicht gewählten Fächer der benoteten Optionsfächer aus dem Bachelorstudium (§ 10 Abs. 2 lit. a StuPO) können auch als juristische Masterfächer mit 6 Credits je Fach gewählt werden.

§ 11 Mitarbeit von Mobilitätsstudierenden

Für die Mitarbeit von «Incoming-Mobilitätsstudierenden» für eine Professorin, einen Professor oder für ein Forschungsteam bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Publikation oder zur Vorbereitung bzw. Durchführung einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung kann für je 30 Stunden 1 Credit erworben werden, maximal aber 4 Credits.

§ 12 Masterarbeit und schriftliche Falllösung

¹ Die Dekanin oder der Dekan formuliert eine Richtlinie für die Masterarbeit, in der insbesondere Zeitpunkt, Dauer, Verfahren, Gestaltung und Umfang der Masterarbeit umschrieben werden.

² Die Dekanin oder der Dekan formuliert eine Richtlinie für die schriftliche Falllösung im Master.

IV. Prüfungen

§ 13 Dauer schriftlicher Prüfungen (§ 41 StuPO)

¹ Schriftliche Prüfungen dauern in allen Fächern zwei Stunden.

² Die Verbundprüfung dauert fünf Stunden.

§ 14 Nebentermin- und Wiederholungsprüfungen

¹ Die Fakultät bietet Haupt- und Nebenterminprüfungen an. Gemäss § 39 Abs. 2 StuPO findet der Haupttermin einer Prüfung in der Prüfungssession im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Die Nebenterminprüfung findet in der folgenden Prüfungssession statt.

² Wird eine bestimmte Lehrveranstaltung im darauffolgenden Semester nicht mehr angeboten, besteht kein Anspruch auf Durchführung eines weiteren Prüfungstermins.

³ Werden für die Leistungsbewertung im Masterstudium gemäss § 20 Abs. 2 StuPO neben oder anstelle von Prüfungen andere Formen der Leistungsbewertung eingesetzt, so besteht kein Anspruch auf Wiederholung der entsprechenden Leistungsbewertung. Das betreffende Modul kann aber, falls es erneut angeboten wird, als Ganzes wiederholt werden, wenn die erste Leistungsbewertung ungenügend war.

§ 15 Mobilitäts-, Nebenfach- und ergänzende Einzelfachprüfungen (§ 33 ff. StuPO)

Mobilitäts-, Nebenfach- und ergänzende Einzelfachprüfungen werden grundsätzlich zusammen mit den Erstjahresprüfungen bzw. mit den Prüfungen des Bachelor- und des Masterstudiums abgenommen.

§ 16 Prüfungsanmeldung (§ 43 StuPO)

¹ Für die Anmeldung zu den Prüfungen sind die Bekanntmachungen des Dekanats zu beachten.

² Die Prüfungsanmeldung erfolgt online über das UniPortal. Andere Arten der Anmeldung werden nur in begründeten Ausnahmefällen entgegengenommen.

§ 17 Rückzug einer Prüfungsanmeldung (§ 44 StuPO)

Der Rückzug einer Prüfungsanmeldung ist nur möglich aufgrund eines Arztzeugnisses oder bei Nachweis eines ausserordentlichen Ereignisses, das den Prüfungsantritt oder die Prüfungsfortsetzung als unzumutbar erscheinen lässt. Einzelheiten werden in einem Merkblatt geregelt. Der Rückzug bedarf der Genehmigung durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten.

§ 18 Nicht deutschsprachige Kandidatinnen und Kandidaten (§ 47 StuPO)

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die Klausuren in einer anderen als ihrer Maturitätssprache schreiben, können bei der Anmeldung zur Prüfung die Verlängerung der Bearbeitungszeit und die Abgabe der Gesetze in einer anderen Amtssprache für die Klausuren beantragen. Persönliche Fremdwörterbücher können auf Gesuch hin bewilligt werden. Einzelheiten werden in einem Merkblatt geregelt.

² Wer eine deutschsprachige Matura oder einen deutschsprachigen Studienabschluss besitzt, hat keinen Anspruch auf Verlängerung.

³ Die Verlängerung beträgt für alle Prüfungen im Bachelorstudium eine halbe Stunde mit Ausnahme der Prüfungen in Staatsrecht I und II, Strafrecht I und II, ZGB I und II, Grundlagen des Rechts I und II sowie der Verbundprüfung, für die jeweils eine Stunde Verlängerung bewilligt werden kann. Im Masterstudium kann eine Verlängerung um eine halbe Stunde beantragt werden, wenn das Bachelordiplom nicht überwiegend in deutscher Sprache erworben wurde.

§ 19 Unkorrektheiten bei schriftlichen Prüfungen (§ 48 StuPO)

¹ Bei Ruhestörungen ist die Prüfungsaufsicht befugt, nach einer Verwarnung die fehlbare Kandidatin bzw. den fehlbaren Kandidaten aus dem Saal zu weisen.

² Unkorrektheiten werden der Prüfungskommission gemeldet.

³ Unerlaubte Hilfsmittel sind zuhanden der Prüfungskommission zu beschlagnahmen.

§ 20 Berechnung des Notendurchschnitts und des Prädikats

Für die Berechnung des Notendurchschnitts und des Prädikats ist die Gewichtung der Prüfungsnoten nach § 50 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung massgebend.

§ 21 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden möglichst bald nach Abschluss der Korrekturen schriftlich über das Ergebnis (bestanden oder nicht bestanden) orientiert (beim Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums mit Angabe des Prädikats).

V. Doktorat

§ 22 Zulassung auswärtiger Interessentinnen und Interessenten zum Doktorat (§ 26 Abs. 1 lit. a StuPO)

¹ Personen, die nicht im Besitze eines Luzerner Masterdiploms sind, bedürfen eines Zulassungsentscheids der bzw. des Delegierten für Prüfungsfragen.

² Eine Zulassung erfolgt für Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem schweizerischen Studienabschluss, wenn die Voraussetzungen für das Doktorat an der Herkunftsuniversität erfüllt sind. § 26 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung gilt sinngemäss.

³ Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ausländischen Studienabschluss werden zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass sie bzw. er zum besten Viertel ihres bzw. seines Abschlussjahrganges gehört. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Prüfungskommission ausnahmsweise eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten zum Doktorat zulassen, die bzw. der zu den besten 40% ihres bzw. seines Abschlussjahrganges gehört.

⁴ Nach dem positiven Zulassungsbescheid kann sich die Interessentin bzw. der Interessent bei den Dozentinnen und Dozenten der Fakultät um Vergabe eines Dissertationsthemas bewerben. Ein Anspruch auf Vergabe eines Themas besteht nicht.

§ 23 Festlegung und Meldung des Dissertationsthemas (§ 26 Abs. 1 lit. b StuPO)

¹ Referentin bzw. Referent und Doktorandin bzw. Doktorand legen das Thema der Dissertation grundsätzlich gemeinsam fest. Es soll nach Möglichkeit im Forschungsbereich der Referentin bzw. des Referenten liegen.

² Die Doktorandin oder der Doktorand meldet das Dissertationsthema der schweizerischen Dissertationszentrale in Freiburg und meldet es nach Abschluss oder Abbruch der Dissertation wieder ab.

§ 24 Gestaltung und Einreichung der Dissertation

¹ Für die Gestaltung der Dissertation sind die Formatvorgaben der Fakultät zu beachten. Diese stehen auf der Website der Fakultät zur Verfügung.

² Mit der Anmeldung zum Doktorat sind dem Dekanat vier Prüfungsexemplare der Dissertation einzureichen.

§ 25 Entscheid über die Doktorpromotion; Aufnahme der Dissertation in die Publikationsreihe; allgemeine Druckerlaubnis

¹ Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund eines schriftlichen Gutachtens der Erstreferentin bzw. des Erstreferenten über die Doktorpromotion.

² Die Bewertung einer Dissertation mit dem Prädikat magna cum laude oder summa cum laude gilt als Empfehlung an den Herausgeber der «Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft», die betreffende Dissertation in die Reihe aufzunehmen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag des Erstreferenten bei einer Dissertation, die mit cum laude bewertet wurde, eine Empfehlung aussprechen, wonach die Dissertation in die Reihe aufzunehmen sei.

³ Der Entscheid nach Absatz 1 und gegebenenfalls die Empfehlung nach Absatz 2 werden mit dem Prüfungsergebnis schriftlich mitgeteilt.

⁴ Dissertationen, die in einem Verlag erscheinen, sind mit dem Vermerk «Luzerner Dissertation» und dem Jahr der Promotion zu versehen.

⁵ Die Dekanin oder der Dekan kann auf Gesuch hin die Publikation in elektronischer Form bewilligen. Die Pflicht zur Einreichung der Pflichtexemplare (§ 26 Wegleitung) bleibt dadurch unberührt.

§ 26 Pflichtexemplare (§ 30 StuPO)

¹ Die Doktorin bzw. der Doktor hat dem Dekanat spätestens innert eines Jahres seit der Promotion 30 Pflichtexemplare einzureichen.

² Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Dekanin bzw. der Dekan diese Frist verlängern.

VI. Mobilität

§ 27 Mobilität und Auslandsaufenthalt

Die Fakultät empfiehlt den Studentinnen und Studenten, im Masterstudium ein oder zwei Semester an einer französischsprachigen Rechtsfakultät in der Schweiz oder an einer ausländischen Rechtsfakultät zu studieren.

§ 28 Mobilitätsprüfungen an einer schweizerischen Gastuniversität

¹ Mobilitätsprüfungen werden im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung von Semestern und Prüfungen sowie die Zulassung zum Doktorat vom 8. Juni 2007 für das Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Luzern anerkannt.

² Im Bachelorprogramm können höchstens 90 Credits, im Masterprogramm höchstens 45 Credits durch ein Mobilitätsstudium erworben bzw. angerechnet werden.

³ Die Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, der Studienberatung unverzüglich eine Kopie jeder Prüfungsanmeldung zukommen zu lassen. Eine nachträglich gemeldete Prüfung kann nicht mehr angerechnet werden.

⁴ Auswärts abgelegte Prüfungen im Bereich der Bachelor- und Masterfächer werden nur anerkannt, wenn an derselben Fakultät gleichzeitig mindestens zwei Fächer abgelegt worden sind.

⁵ Erzielt die Kandidatin bzw. der Kandidat ungenügende Prüfungsleistungen, so kann sie bzw. er die Prüfungen einmal wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wird in jedem Fall angerechnet, auch wenn es ungenügend ist.

§ 29 Mobilitätsstudium an ausländischen Rechtsfakultäten

Prüfungen an ausländischen Rechtsfakultäten werden aufgrund der einschlägigen Vereinbarungen bzw. aufgrund einer Überprüfung im Einzelfall angerechnet. § 28 Abs. 2–5 Wegleitung gelten sinngemäss.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30

¹ Diese Wegleitung ersetzt diejenige vom 7. Januar 2008.

² Sie tritt am 1. September 2012 in Kraft.

³ Für Studierende, welche ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2008 abschliessen, gilt weiterhin die Wegleitung vom 7. Januar 2008. Davon ausgenommen sind § 10, 11, 13 sowie 18 Abs. 3 der vorliegenden Wegleitung.

Luzern, 6. Juni 2011

Im Namen der Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. Regina E. Aebi-Müller
Dekanin